

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 83/10 B

L 4 KR 66/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 61 KR 113/07 (SG Oldenburg)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. ,
2. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
3. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Mai 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 18. August 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Kosten der Beigeladenen sind nicht
zu erstatten.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5000 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in dem der Beschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit darüber, ob der
Beigeladene zu 1. in der Zeit vom 1.2.2000 bis 31.12.2009 versicherungspflichtig beschäftigt
war.
- 2 Der Beigeladene zu 1. ist der Sohn des Inhabers der klagenden KG und Geschäftsführer der
G. GmbH. Er ist weder Gesellschafter der GmbH noch an der Klägerin beteiligt.
Die beklagte Krankenkasse stellte fest, dass der Beigeladene zu 1. bei der Klägerin abhängig
beschäftigt und zu allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungspflichtig sei. Das SG hat
der Klage stattgegeben und festgestellt, dass der Beigeladene zu 1. seit dem 1.2.2000 in allen
Zweigen der Sozialversicherung nicht der Versicherungspflicht unterliege. Auf die Berufung der
Beklagten hat das LSG das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen.
- 3 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des LSG Niedersachsen-Bremen vom 18.8.2010.

II

- 4 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig
zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2
Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur
dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder



- bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).

Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.

Die Klägerin stützt sich zur Begründung ihrer Beschwerde auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache. Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klarungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klarungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

Die Klägerin hält die Frage für klärungsbedürftig,

"ob ein Familienangehöriger, der Geschäftsführer in einer familieneigenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, sozialversicherungsfrei beschäftigt ist, insbesondere wenn er der Gesellschaft unbesicherte Darlehen in nicht unerheblicher Höhe gewährt hat und dieses Darlehen aus Zuwendung eines anderen nahen Angehörigen stammen, der an der Gesellschaft beteiligt war".

- 6 Es kann dahinstehen, ob die Klägerin damit überhaupt eine abstrakte Rechtsfrage stellt, denn jedenfalls legte sie deren Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit nicht hinreichend dar.
- 7 Zwar führt die Klägerin aus, welche Grundsätze für die Abgrenzung von abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit eines Geschäftsführers einer GmbH nach ihrer Auffassung gelten, dass ungeklärt sei, wie sich ein vom Geschäftsführer der Gesellschaft gewährtes Darlehen auswirke und warum dies mit dem Erwerb von Gesellschaftsanteilen gleichzusetzen sei. Sie legt damit ihre von der des LSG abweichende Rechtsauffassung dar, nicht jedoch die Klärungsbedürftigkeit der von ihr aufgeworfenen Frage. Zur Klärungsbedürftigkeit hätte sie vielmehr ausführen müssen, dass und warum deren Beantwortung nicht bereits der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Abgrenzung abhängiger Beschäftigung von selbstständiger Tätigkeit entnommen werden kann. Hierzu hätte sich die Beschwerdebegründung mit dem Inhalt bereits ergangener ähnlicher Urteile des BSG zur angesprochenen Thematik auseinandersetzen müssen (zB BSG SozR 3-2400 § 7 Nr 17; BSG USK 2007-53; BSG USK 87170). Auch hätte die Klägerin darlegen müssen, dass und aus welchen Gründen diese Frage entscheidungserheblich sein kann, dh das LSG aufgrund der



von ihm vorgenommenen erforderlichen Gesamtabwägung der für und gegen eine abhängige Beschäftigung sprechenden Umstände (vgl zB BSG SozR 3-2400 § 7 Nr 15 S 46 mwN) zu einem anderen Ergebnis hätte gelangen können. Ausführungen hierzu fehlen in der Beschwerdebegründung.

- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a Abs 1 Satz 1 Halbs 3 SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 1 und 3 VwGO.
- 10 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 2, § 47 Abs 1 und 3 GKG. Da der Sach- und Streitstand keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür bietet, welche finanzielle Bedeutung die Sache für die Klägerin hat, ist der Streitwert in Höhe des Auffangstreitwertes von 5000 Euro festzusetzen. Entgegen der Auffassung der Vorinstanzen ist nicht im Hinblick auf die Bedeutung der Sache pauschal das Dreifache des Auffangstreitwertes gemäß § 52 Abs 1 GKG zugrunde zu legen, weil hier konkrete Anhaltspunkte für die wirtschaftliche Bedeutung der Sache fehlen.

